

**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 25b C 375/15



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

██████████ 47198 Duisburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Laake & Möbius**, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, Gz.: ██████████ vs ██████████  
mö

gegen

██████████ a. ██████████

- Antragsgegnerin -

beschließt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 25b - durch den Richter am Amtsgericht ██████████  
am 05.01.2018:

Die mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 25.12.2017 erhobenen Einwendungen gegen den derzeit vollzogenen Vollstreckungshaftbefehl vom 26.07.2017, geändert am 24.11.2017 sowie den im Anschluss zu vollziehenden Vollstreckungshaftbefehl 17.11.2017 werden zurückgewiesen.

**Gründe:**

Die betreffenden Vollstreckungshaftbefehle sind aus den durch den Rechtspfleger in dessen Beschluss vom 29.12.2017 bereits dargelegten zutreffenden Gründen, auf die insofern Bezug genommen wird, nicht zu beanstanden. Umstände, die eine von der Vollstreckung der Ordnungshaft ausgehende unbillige Härte im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EGStGB annehmen ließen, sind nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt die Vollstreckung der Ordnungshaft nicht zu unterbleiben hat.

██████████  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 05.01.2018

**[REDACTED] JAng**  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig